

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00019

vom 25. November 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2014.00019

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00019 du 25 novembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00019 del 25 novembre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Das Rechtsbegehren der Klägerin enthält in Ziffer 1 einerseits ein Feststellungsbegehren (Ungültigerklärung der Auszahlung des Freizügigkeits guthabens an Y.____), andererseits in Ziffer 2 ein Forderungsbegehren (Zahlung von Fr. 236'370.-- an die Klägerin).

E. 1.2

Im Verfahren der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege gemäss Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bildet u.a. ebenfalls Sachurteilsvoraussetzung, dass die klagende Partei an dem von ihr gestellten Rechtsbegehren ein Rechtsschutzinteresse hat. Wird ein Feststellungsbegehren gestellt, kann diesbezüglich ein Rechtsschutzinteresse nur bejaht werden, wenn die klagende Partei ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur an der verlangten Feststellung hat, dass bestimmte Rechte oder Pflichten bestehen oder nicht bestehen; nur wenn ein unmittelbares und aktuelles Interesse in diesem Sinne gegeben ist, sind Feststellungsbegehren im Verfahren nach Art. 73 Abs. 1 BVG zulässig. An einem schutzwürdigen Interesse am Erlass eines Feststellungsent scheides fehlt es namentlich dann, wenn das Rechtsschutzinteresse der klagenden Partei durch ein rechtsgestaltendes Urteil gewahrt werden kann (BGE 128 V 41 E. 3a mit weiteren Hinweisen).

E. 1.3

Im Rahmen des zur Zeit sistierten Scheidungsverfahrens zwischen X.____ (hier Klägerin) und Y.____ beim Bezirksgericht Z.____ sind die teilungspflichtigen Vorsorgebestandteile bzw. deren Höhe strittig. Solange Unklarheit darüber besteht, welche Vorsorgeguthaben seitens Y.____ anzurechnen sind, kann das Scheidungsgericht keinen Vorsorgeausgleich durchführen. Das bedeutet, dass die mit Ziffer 2 des Rechts begehrens erhobene Forderungsklage nicht im vorliegenden vorsorgerechtlichen Verfahren, sondern später im wiederaufzunehmenden Scheidungsverfahren zu beurteilen ist. Je nach dem, ob die Beklagte die Auszahlung an Y.____ zu Recht oder zu Unrecht vorgenommen hat, ist das Guthaben im Rahmen des Vorsorgeausgleichs nach Art. 22 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) zu teilen oder es ist eine gemäss Art. 124 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) festzusetzende Entschädigung zuzusprechen (vgl. Beschluss des Obergerichts vom 20. Juni 2014, Urk. 15/10 S. 12 f.).

Damit ist das Klagebegehren Ziffer 1 als Feststellungsbegehren entgegenzunehmen und zu beurteilen, während auf die Forderungsklage gemäss Ziffer 2 des Rechtsbegehrens nicht einzutreten ist. 2.

Unbestritten ist, dass das gesamte Freizügigkeitsguthaben von Y.____ bei der Beklagten in drei Tranchen zwischen 1. Juni und 1. Juli 2012 zum Erwerb von Wohneigentum gemäss Art. 30c BVG ausbezahlt und die Police aufgelöst wurde (Urk. 2/2 und Urk.

E. 5

Abs. 2 FZG sei. 2.

Die Beklagte sei zu verpflichten, den Betrag von Fr. 236'370.00 zuzüglich Zins von 5% seit 1. Juni 2012 auf ein auf die Klägerin lautendes Freizügigkeitskonto zu bezahlen. 3.

Es seien die Akten des Scheidungsverfahrens Geschäfts-Nr. FE110084 des Bezirksgerichts Z.____ beizuziehen. 4.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Berufungsbeklagten."

E. 8

des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), hat, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Demgemäss hat die Partei, die einen Anspruch geltend macht, die rechtsbegründenden Tatsachen zu beweisen, während die Beweislast für die rechtsaufhebenden bzw. rechtsvernichtenden oder rechtshindernden Tatsachen bei der Partei liegt, die den Untergang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet. Dementsprechend trägt hier die Beklagte die Beweislast für die Echtheit der Unterschrift der Klägerin auf dem Formular "Erklärung zu Renovations-/Umbauvorhaben" vom 30. April 2012, weil sie sich auf diese für die befreiende Wirkung ihrer Auszahlung beruft. Kann sie diesen Beweis nicht erbringen, hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Nachdem die "Beweisvereitelung" von der Beklagten selber zu verantworten ist, woran die Befugnis zur elektronischen Aktenaufbewahrung nichts ändert, verbleibt für eine Umkehr der Beweislast kein Raum (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 9C_634/2014 vom 31. August 2015 E. 6.3.2 und E. 6.3.4 mit weiteren Hinweisen). 4.3

Nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermag die Beklagte aus dem Umstand, dass Y.____ vom Vorwurf des Betrugs und der Urkundenfälschung freigesprochen wurde. Nach ständiger Praxis ist der Sozialversicherungsrichter weder hinsichtlich der Angabe der verletzten Vorschriften noch hinsichtlich der Beurteilung des Verschuldens an die Feststellung und Würdigung des Strafrichters gebunden. Er weicht aber von den tatbeständlichen Feststellungen des Strafrichters nur ab, wenn der im Strafverfahren ermittelte Tatbestand und dessen rechtliche Subsumption nicht zu überzeugen vermögen oder auf Grundsätzen beruhen, die zwar im Strafrecht gelten, im Sozialversicherungsrecht jedoch unerheblich sind (BGE 111 V 172 E. 5a). Insbesondere ist auf die nicht identischen Beweismasse im Strafrecht bzw. im Sozialversicherungsrecht hin zuweisen. Während im Strafprozess zugunsten der beschuldigten Person zu entscheiden ist, wenn bei objektiver Betrachtung des gesamten Beweisergebnisses erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat, was insbesondere bei Indizienprozessen von Bedeutung ist ("in dubio pro reo"; vgl. Art.

E. 10

N 8 f.), gilt im Sozialversicherungsrecht der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht (BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen). Entgegen der

Interpretation des Strafurteils durch die Beklagte (vgl. Urk. 19 S. 3) hat das Strafgericht eine Fälschung nicht ausgeschlossen, sondern es musste Y. ___ nach der erwähnten strafrechtlichen Beweisregel freisprechen, weil es den angeklagten Sachverhalt nicht als rechtsgenügend erstellt erachtete (vgl. Urk. 15/12 S. 29). 5.

Aufgrund vorstehender Erwägungen ergibt sich zusammenfassend, dass die Beklagte als beweisbelastete Partei die Echtheit der Unterschrift der Klägerin unter das Formular "Erklärung zu Renovations-/Umbauvorhaben" vom 30. April 2012 nicht zu beweisen vermag. Sie hat demnach die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vorstehend E. 3.2).

Damit ist festzustellen, dass die Beklagte das Freizügigkeitsguthaben von Y. ___ aus der Police Nr. E. ___ zu Unrecht ausbezahlt hat. Im Übrigen ist auf die Klage nicht einzutreten. 6.

Nach § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Partei Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten (Abs. 1). Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (Abs. 3). Den Versicherungsträgern und den Gemeinwesen steht der Anspruch auf Ersatz der Parteikosten in der Regel nicht zu (Abs. 2).

Die anwaltlich vertretene Klägerin obsiegt nicht in vollem Umfang, weshalb ihr eine reduzierte Prozessentschädigung zusteht. Diese ist ermessensweise auf Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird festgestellt, dass die Beklagte das Freizügigkeitsguthaben von Y. ___ aus der Police Nr. E. ___ zu Unrecht ausbezahlt hat. Im Übrigen wird auf die Klage nicht eingetreten. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Rahel Junker - Swiss Life AG - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstMöckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.